



Gemeinde Gächlingen

Einzug der Hundesteuer für das Jahr 2015

**am Dienstag, 17. Februar 2015, 17.00 bis 18.00 Uhr und
am Samstag, 21. Februar 2015, 10.00 bis 11.00 Uhr**

in der Gemeindeverwaltung, 1. Stock.

Gemäss dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008 sind zwingend folgende Dokumente vorzulegen:

- Haftpflichtversicherung mit einer Mindestschadenssumme von 1 Mio. Franken (Art. 7)
- Nachweis über eine praktische Hundebildung (Art. 8)
- Haltungsbewilligung für Rassentypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Art. 9)

Die Abgaben, inkl. Kontrollzeichen, betragen pro Haushalt:

Fr. 150.00 für den ersten Hund

Fr. 200.00 für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt

Fr. 750.00 Pauschalabgabe für Hundezüchter

Ausserhalb der erwähnten Abgabezeit können die Hundemarken ausnahmsweise nachträglich in der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Wer es versäumt, seinen Hund bis 28. Februar 2015 zu versteuern, wird mit einer Umtriebsentschädigung von Fr. 20.00 belastet. Sofern die Bezahlung auch bis Ende März 2014 nicht erfolgt, wird gemäss Art. 25 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundeverordnung vom 10. März 2009) verzeigt und mit Busse belegt.

Die Hunde sind zusätzlich zur Registrierung mit der Kontrollmarke der Gemeinde zu versehen.

Die Gemeinderätin: Béatrice Jaquerod

8214 Gächlingen, Februar 2015